

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-1101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1980 05 20

Z1. 01041/35-Pr.5/80

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Anton BENYA

454 IAB

1980 -05- 21

zu 4591J

Parlament
1010 W i e n

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. Ermacora und Genossen, Nr. 459/J
vom 27.3.1980, betr. wechselseitige
Hilfeleistung gegenüber Gerichten

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen,
Nr. 459/J, betreffend wechselseitige Hilfeleistung gegenüber
Gerichten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, daß der
Herr Abgeordnete zum Nationalrat, Dr. Ermacora, im Frühjahr 1980
an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der
Bitte herangetreten ist, Einsicht in jene Akte des Bundes-
ministeriums zu nehmen, die die Stützung für den Export von
Rindern nach Lybien beinhalten. Es handelt sich dabei um jene
Aktenstücke, welche die Deutsche Planungsgesellschaft in ihrem
Klagestück gegenüber der Firma Bestalpina Ges.m.b.H. als beklagte
Partei als Beweis führt und welche vom Handelsgericht im Schreiben
vom 25. April 1979, also etwa ein Jahr später, angefordert wurden.
Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora wurde in diese
Stützungsakte für den maßgeblichen Zeitraum Juli 1976 bis Juni
1977 Einsicht gewährt. Die Einsicht in firmenbezogene Aktenunter-
lagen konnte mit Rücksicht auf Art.20, Abs.3 B-VG, nicht ent-
sprochen werden.

- 2 -

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Warum hat das Bundesministerium auf drei gerichtliche Eingaben, die oben angeführt sind, nicht geantwortet, obwohl das Bundesministerium gemäß Art. 22 B-VG. zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet ist?

Frage 2:

Warum hat das Bundesministerium das gerichtliche Ersuchen nicht beantwortet, allfällige Hindernisse, welche einer Übersendung entgegenstehen, mitzuteilen?

Antwort auf Frage 1 und 2:

Das Ersuchen des Handelsgerichtes Wien um Aktenübersendung traf am 23. Mai 1979 im Bundesministerium ein. Es wurde zunächst von der zuständigen Rechtsabteilung geprüft, ob eine derartige Aktenübermittlung rechtlich zulässig ist. Nach positiver Klärung dieser Frage wurde die Übermittlung der Originalakte in die Wege geleitet. Im Zuge der Abfertigung des Aktes sind diese Unterlagen jedoch bedauerlicherweise in Verstoß geraten. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, daß die zuständige Abteilung außerhalb des Hauses, nämlich in Wien I., Riemergasse 14, eingemietet ist. Dies erfordert eine tägliche Übermittlung von Geschäftsstücken durch Boten. Durch diesen Umstand ist der gegenständliche Akt offenbar in Verstoß geraten. Dies erklärt auch die Verzögerung der Beantwortung des Ansuchens des Handelsgerichtes. Eine Beantwortung erfolgte am 29. November 1979 mit Zl. 39.270/46-III/8/79, wobei der Akt aus Photokopien aus bereits erfolgten Stützungsabrechnungen rekonstruiert und dem Gericht zur Verfügung gestellt wurde. Es wurde ferner dem Rechtsanwalt der klagenden Partei Dr. A.K. Majer mit Schreiben vom 28. November 1979, Zl. 39.270/55-III/8/79, mitgeteilt, daß die maßgeblichen Daten aus den angesprochenen Aktenstücken dem Handelsgericht bekanntgegeben wurden.

Am 6. Februar 1980 erfolgte überdies eine persönliche Information des Senatsvorsitzenden Hofrat Dr. Frenzl durch Vertreter des Ressorts.

- 3 -

Frage 3:

Welche Schritte wird das Bundesministerium setzen, um die fraglichen Akte, die in einer gerichtlichen Einschreibsendung unter GZ 14 Cg 120/77-86 vom 25. April 1979 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nachweislich zur Kenntnis gebracht sind und Unterlagen für die Erhellung der ministeriellen Subventionspraxis darstellen, wieder aufzufinden oder deren Inhalt aktengetreu zu rekonstruieren?

Antwort auf Frage 3:

Um derartige Vorkommnisse in Zukunft nach Möglichkeit auszuschließen, habe ich Weisung erteilt, daß ab sofort nicht nur wie bisher die Bestimmungen der Kanzleiordnung genauest eingehalten werden, sondern darüberhinaus bei jeder Übermittlung von Akten der in der Riemergasse untergebrachten Organisationseinheit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an andere Einheiten des Ressorts eine Registrierung aller ein- und auslaufenden Geschäftsstücke zu erfolgen hat.

Der Bundesminister:

